



Schweizerische Treuhandgesellschaft  
Soci t  Fiduciaire Suisse  
Swiss Trust Company

# STG . Spektrum

## Das neue Rechnungslegungsgesetz

**Am 23. Dezember 2011 haben die Eidgen ssischen R te das neue Rechnungslegungsgesetz (vollst ndiger  berarbeiteter 32. Titel des Obligationenrechtes) verabschiedet. Der Bundesrat hat das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit dieser Revision wird das Rechnungslegungsrecht umfassend modernisiert und den wirtschaftlichen Anforderungen, der Zeit entsprechend, angepasst.**

**Erstmals Anwendung finden die neuen gesetzlichen Bestimmungen f r das Gesch ftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt (Art. 2 Abs. 1 UeB). Als Ausnahme sind die neuen Bestimmungen zur Konzernrechnung erstmals nach drei Jahren anzuwenden.**

###  nderungen in K rze

- die Rechnungslegung wird rechtsformunabh ngig: Entlastung bei der Buchf hrungspflicht
- Differenzierung neu nach Unternehmensgr sse; Unterscheidung in Kleinunternehmen / KMU / gr ssere Unternehmen; die wirtschaftliche Bedeutung r ckt in den Vordergrund
- die per 1. Januar 2011 eingef hrte Grenze f r die ordentliche Revision (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatz und 250 Mitarbeiter) findet sich auch im nRLR wieder

- f r gr ssere Unternehmen gelten zus tzliche Berichtspflichten (Lagebericht, Geldflussrechnung, zus tzliche Offenlegung im Anhang)
- bedingte Notwendigkeit eines (Konzern-) Abschlusses nach einem anerkannten Regelwerk der Rechnungslegung
- Anhebung der Schwellenwerte zur Erstellung einer Konzernrechnung
- keine Angaben zur Durchf hrung einer Risikobeurteilung
- kein Jahres- beziehungsweise Lagebericht

### Was wird nicht ge ndert?

- Das Vorsichtsprinzip sowie die M glichkeit zur Bildung stiller Reserven werden beibehalten
- Die Massgeblichkeit der Handelsbilanz f r die Gewinnbesteuerung bleibt bestehen

Die Grunds tze ordnungsm ssiger Buchf hrung (Art. 957a Abs. 2 OR) – vollst ndige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung, Belegnachweis, Klarheit, Zweckm ssigkeit und Nachpr fbarkeit – und ordnungsm ssiger Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1 OR) – klar und verst ndlich, vollst ndig, verl sslich, wesentlich, vorsichtig, stetig und das Verrechnungsverbot – sind nun explizit Pflicht f r alle rechnungslegungspflichtigen Organisationen.

## Buchführungs-, Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle rechnungslegungspflichtigen Organisationen müssen die Buchführungs- und Rechnungslegungsnormen einhalten (Art. 957 Abs. 1 OR, Art 957 und 958 OR). Lediglich über Einnahmen und Ausgaben, zeitliche und sachliche Abgrenzungen sowie über die Vermögenslage müssen rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem nicht grösseren Umsatz als CHF 500 000.– Buch führen (Art. 957 Abs. 2 OR). Juristische Personen mit Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträgen über CHF 100 000.– haben eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang zu erstellen. Rechnungslegungspflichtige Organisationen bis zu einem Umsatz von CHF 100 000.– können auch bloss eine Ein- und Ausgabenrechnung («Milchbüechli»-Rechnung) führen. Die Rechnungslegung ist in CHF oder neu in der für die Geschäfts-

tätigkeit wesentlichen Währung möglich (Art. 957a Abs. 4 OR). In einem solchen Fall muss der Abschluss zusätzlich in CHF dargestellt werden.

Neu ist die Rechnungslegung auch in englischer Sprache erlaubt (Art. 957a Abs. 5 OR). Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsstellenbericht sind während 10 Jahren aufzubewahren (Art. 958f OR). Der Geschäftsbericht und der Revisionsstellenbericht sind im Original aufzubewahren. Die Geschäftskorrespondenz fällt nicht mehr unter die Aufbewahrungspflicht.

Grössenkriterien	Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträge < = CHF 100 000	Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträge < = CHF 500 000
Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Ein- und Ausgabenrechnung Ohne zeitlichen Abgrenzungen: Art. 958b Abs. 2 OR	Ein- und Ausgabenrechnung und Vermögenslage mit zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen: Art. 957 OR
Vereine / Stiftungen		
Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft)		Pflicht zur Buchführung Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
Revisionsart	Eingeschränkte Revision	

## Bilanzierungsvorschriften

Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Werte dürfen nicht bilanziert werden (Art. 959 Abs. 2 OR). Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden. Das Eigenkapital muss der Rechtsform entsprechend gegliedert werden (Art. 959 Abs. 5 OR).

Die Gliederung ist anzupassen, sofern aufgrund der Unternehmenstätigkeit oder für Zwecke der Beurteilung der Vermögenslage notwendig. Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktions- oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden (Art. 959b Abs. 1 OR).

Die wesentlichen Änderungen bei den Bilanzierungsvorschriften sind:

- Nicht fakturierte Dienstleistungen müssen neu zum Einstandspreis werden
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden sind gesondert (Bilanz oder Anhang) auszuweisen
- Gründungskosten dürfen nicht aktiviert werden
- eigene Kapitalanteile sind zwingend als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen
- Rückstellungen sind zu bilden, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren zu erwarten ist und der Mittelabfluss verlässlich geschätzt werden kann

- Aktiven mit einem beobachteten Markpreis (Börsenkurs, etc.) dürfen zum Zeitwert bilanziert werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt. Möglichkeit zur Bildung einer Schwankungsreserve
- es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Bei gleichartigen Aktiven/Verbindlichkeiten kann auch eine Gruppenbewertung erfolgen

Das Niederstwertprinzip ist weiterhin die Basis für die Bewertungsgrundsätze. Das bisher in der allgemeinen Buchführung enthaltene Prinzip der Höchstbewertung fällt weg.

Der Anhang ist für diejenigen Organisationen Pflicht, deren Rechnungslegung nach aktienrechtlichen Normen erstellt werden muss. Er gliedert sich in zwei Teile: ein allgemeiner Teil sowie ein ergänzender Teil. Im allgemeinen Teil stehen die angewandten Grundsätze und Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung, im ergänzenden Teil sind mehrheitlich die bekannten Positionen des Anhangs darzustellen.

## Fazit

Das Gesetz ist geschrieben, das Gesetz ist in Kraft. Es bedarf aber noch vieler Ausführungsbestimmungen und möglicherweise noch einiger Gerichtsentscheide. Die Beurteilungen möglicher Auswirkungen der zu treffenden Massnahmen in Hinblick auf dieses neue Gesetz sind in jedem Einzelfall vorzunehmen.

Erste Abschlüsse nach neuem Recht müssen ab Geschäftsjahr 2015 erfolgen.

**Die Mitarbeitenden der Schweizerischen Treuhandgesellschaft AG unterstützen sie gerne.**

## Mindestgliederung Bilanz (Art. 959a OR)

Die Bilanz ist nach Liquiditätsgrad (Aktiven) sowie nach Fälligkeiten (Passiven) gegliedert

1) Umlaufvermögen	1) Kurzfristiges Fremdkapital
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs</li> <li>b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>c) Übrige kurzfristige Forderungen</li> <li>d) Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen</li> <li>e) Aktive Rechnungsabgrenzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>b) Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten</li> <li>c) Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</li> <li>d) Passive Rechnungsabgrenzungen</li> </ul>
2) Anlagevermögen	2) Langfristiges Fremdkapital
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzanlagen</li> <li>b) Beteiligungen</li> <li>c) Sachanlagen</li> <li>d) Immaterielle Werte</li> <li>e) Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten</li> <li>b) Übrige langfristige Verbindlichkeiten</li> <li>c) Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen</li> </ul>
3) Eigenkapital	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien</li> <li>b) Gesetzliche Kapitalreserve</li> <li>c) Gesetzliche Gewinnreserve</li> <li>d) Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten</li> <li>e) Eigene Kapitalanteile als Minusposten</li> </ul>	

## Mindestgliederung Erfolgsrechnung (Art. 959b OR)

Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)	Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)
1) Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	1) Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2) Bestandsänderungen unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie noch nicht fakturierten Dienstleistungen	2) Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3) Materialaufwand	3) Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4) Personalaufwand	4) Finanzaufwand und Finanzertrag
5) Übriger betrieblicher Aufwand	5) Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	6) Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7) Finanzaufwand und Finanzertrag	7) Direkte Steuern
8) Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	8) Jahresgewinn oder Jahresverlust
9) Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	
10) Direkte Steuern	
11) Jahresgewinn oder Jahresverlust	

## Mindestgliederung Anhang (Art. 959c OR)

- 1) Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind
- 2) Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- 3) Der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird
- 4) Weitere vom Gesetz verlangte Angaben

### Sofern nicht bereits in der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich:

- 5) Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt
- 6) Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils
- 7) Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten
- 8) Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden
- 9) Der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können
- 10) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- 11) Der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten
- 12) Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- 13) Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit)
- 14) Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden
- 15) Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- 16) Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- 17) Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben